

Richtlinien

des Präsidiums des Abgeordnetenhauses von Berlin über Sicherheitsmaßnahmen bei gefährdeten MdA gemäß § 7 Abs. 4 Nr. 2 LAbgG

1. Grundsatz

Zur Durchführung von Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit von Mitgliedern des Abgeordnetenhauses von Berlin sind im Titel 411 01 Mittel veranschlagt. Es sind nur Maßnahmen für die bauliche und technische Sicherung der Wohnung, des Arbeitsplatzes oder des externen Abgeordnetenbüros erstattungsfähig. Die Entscheidung über die Kostenübernahme im Einzelfall trifft die Präsidentin/der Präsident; sie gilt längstens bis zum Ende der Wahlperiode. Es werden für ein gefährdetes MdA höchstens bis zu 10.000 Euro im Jahr erstattet; der überschreitende Betrag ist vom MdA zu tragen. Für die Umsetzung der Maßnahmen ist das MdA zuständig.

2. Zeitraum und Grundlagen des Aufwendungsersatzes

- (1) Der Erstattungsanspruch entsteht frühestens in dem Monat, in dem der Antrag gestellt wird. Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich an das MdA; der Anspruch ist nicht übertragbar.
- (2) Bei Maßnahmen, die laufende Kosten verursachen (z.B. Einbruchmeldeanlage mit Weiterleitung), ist die Bewilligung zeitlich zu beschränken. Sie kann auf Empfehlung der zuständigen Sicherheitsbehörde (siehe Nr. 4) verlängert werden. Der Erstattungsanspruch endet spätestens mit dem Ablauf des Monats der Beendigung der Mitgliedschaft im Abgeordnetenhaus.

3. Voraussetzungen für den Aufwendungsersatz

- (1) Maßnahmen sind nur erstattungsfähig, wenn damit vorrangig die persönliche Sicherheit des MdA erhöht werden soll; die ausschließliche Sachschaden- oder Vandalismusprävention ist kein Erstattungsgrund.
- (2) Im Land Berlin ist für Personenschutz das Landeskriminalamt Berlin zuständig. Ein Ersatz dieser Kosten ist ausgeschlossen, ebenso wie ein Kostenersatz für polizeilichen Objektschutz. Ebenso besteht kein Erstattungsanspruch für die Kosten eines privaten Personen- oder Objektschutzes.

4. Verfahren

- (1) Um Kosten für Maßnahmen erstatten zu können, muss durch eine Polizei- oder Verfassungsschutzbehörde des Landes Berlin oder des Bundes eine Gefährdungsbeurteilung, die ausdrücklich auf die politische Tätigkeit des MdA verweist, vorliegen. Eine besondere Sicherheitseinstufung des MdA ist hierfür nicht erforderlich.
- (2) Mit einem in Textform verfassten Antrag sind bei der Präsidentin/beim Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin die Feststellung der Bedrohungslage durch die o.g. Behörde, die sicherheitstechnischen Maßnahmenempfehlungen und ein Kostenvoranschlag eines geeigneten Betriebs einzureichen. Bei Kosten ab 3.000 Euro kann der Kostenvoranschlag eines weiteren geeigneten Anbieters verlangt werden, wenn Zweifel an der Wirtschaftlichkeit bestehen.
- (3) Das MdA ist für die Einholung aller zur Umsetzung der Maßnahmen ggf. erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen verantwortlich.
- (4) Nach Zustimmung der Präsidentin/des Präsidenten können die Maßnahmen durch das MdA beauftragt werden. In Ausnahmefällen können die Maßnahmen durch das MdA auf eigene Kosten und Risiko bereits vor der Zustimmung begonnen werden. Der Erstattungsbetrag wird nach Durchführung der Maßnahmen gegen Vorlage der Originalrechnung durch die Verwaltung des Abgeordnetenhauses von Berlin erstattet. In besonderen Fällen ist auch eine Abschlagzahlung aufgrund der Kostenvoranschläge möglich.

5. Folgekosten

- (1) Die Einbauten gehen in das Eigentum des MdA über; Erstattungen oder ein Wertausgleich durch das MdA sind nicht zu leisten (verlorener Zuschuss).
- (2) Auf Antrag können Kosten für den Rückbau der Sicherungsmaßnahmen auf Wunsch des Vermieters oder Arbeitgebers nach Beendigung der Bedrohungslage ebenfalls erstattet werden. Der Antrag muss noch während der Mandatszeit gestellt werden, auch wenn die Durchführung und Abrechnung der Maßnahmen erst zeitnah danach erfolgt; er bedarf der Zustimmung der Präsidentin/des Präsidenten. Die Einbauten verbleiben weiterhin im Eigentum des MdA; diesbezügliche Folgekosten (z.B. Lagerung, Entsorgung) werden nicht übernommen.

6. Zweifelsfragen

Über Zweifelsfragen und bei Meinungsverschiedenheiten über die Anwendung und Auslegung dieser Richtlinien entscheidet das Präsidium des Abgeordnetenhauses von Berlin.

7. Inkrafttreten, Geltung

Diese Richtlinien treten am 2. März 2021 in Kraft und ersetzen die Richtlinien vom 16. Dezember 2013; sie gelten bis zu einer neuen Beschlussfassung des Präsidiums.